



Informationsblatt De-minimis-Regel

(Stand: März 2026)

1. Informationen für Projektträger

Öffentliche Förderungen bringen in der Regel mittelbare oder unmittelbare Vorteile mit sich. In der Regel handelt es sich um finanzielle Vorteile, eine Entlastung kann aber auch anderweitig und indirekt erfolgen. Dabei sind verschiedene Ebenen zu betrachten. Die EU hat zum Schutz des Binnenmarkts enge Vorgaben für die Gewährung von staatlichen Vergünstigungen gemacht. Dabei spielt der Unternehmensbegriff eine zentrale Rolle. Demnach ist jede wirtschaftlich tätige Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und Gewinnerzielungsabsicht als „Unternehmen“ im Sinne der EU-Beihilfenvorschriften zu werten. Als „Unternehmen“ ist auch eine nebenberufliche bzw. geringe selbständige Tätigkeit einer natürlichen Person zu werten.

Wenn eine solche Einheit mittelbare oder unmittelbare Vorteile genießt und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dies Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben kann, kommen regelmäßig die sogenannten EU-Beihilfenvorschriften zur Anwendung. Das heißt, der Vorteil darf unter bestimmten Rahmenbedingungen und auf Basis einer beihilferechtlichen Grundlage (EU-Verordnung) gewährt werden.

Im Rahmen dieses Förderprogramms ist eine Vergünstigung für Maßnahmen nur möglich, wenn die beihilferechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Sie müssen den Teilnehmenden ankündigen, dass sie eine Förderung nach einer De-minimis-Verordnung beabsichtigen. Dabei müssen sie dem Teilnehmenden schriftlich die voraussichtliche Förderhöhe mitteilen. Die Vorgaben zur Ermittlung der zu bescheinigenden De-minimis-Höhe ergeben sich aus dem Bescheid. Sie prüfen die Einhaltung des Schwellenwertes anhand der Ihnen vom Unternehmen / Teilnehmenden (siehe unten, Punkt 2) vorzulegenden, aktuellen De-minimis-Erklärung und stellen nach positiver Prüfung der vorliegenden Voraussetzungen eine De-minimis-Bescheinigung aus.

Eine Vorlage für die von Ihnen auszustellende De-minimis-Bescheinigung ist Ihrem Bescheid als Anlage beigelegt. Aussteller der Bescheinigung sind Sie als Projektträger. Sie übertragen die Vorförderung(en) entsprechend der De-minimis-Erklärung des Unternehmens / Teilnehmenden in die Tabelle. In der Bescheinigung muss die Restfördermöglichkeit berechnet werden, die höchstens der Förderung entsprechen darf. Die Bescheinigung ist vom Aussteller zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der De-minimis-Bescheinigung erhält das Unternehmen bzw. der Teilnehmende, eine Kopie nehmen Sie zusammen mit der vorgelegten De-minimis-Erklärung zu Ihren Akten. Beides ist für Prüfzwecke zehn Jahre aufzubewahren. Dem Verwendungsnachweis an die IBB fügen Sie eine tabellarische Aufstellung der ausgestellten Bescheinigungen unter Angabe der jeweiligen Teilnehmenden-Nummer bei.

De-minimis-Höhe:

- Die Vorgaben zur Ermittlung der zu bescheinigenden De-minimis-Höhe ergeben sich aus dem Bescheid.
- Sofern zum Zeitpunkt der Bewilligung die Höhe noch nicht genau festgelegt werden kann, kann der Fördergeber auch einen Festbetrag (=maximal möglicher Beihilfebetrags) als Beihilfe ankündigen und bescheinigen. Für die Prüfung der Einhaltung des Schwellenwerts ist dann dieser Festbetrag maßgeblich.
- Sofern dem / der Beihilfeempfangenden ein höherer Beihilfebetrags bescheinigt wurde, als tatsächlich in Anspruch genommen wurde, ist es möglich, dass die beihilfegewährende Stelle von sich aus eine nachträgliche Korrektur vornimmt und die „alte“ De-minimis-Bescheinigung ersetzt.

Wichtig:

- Beihilfen, die den Schwellenwert übersteigen würden, dürfen nicht gewährt werden und müssen ggf. in voller Höhe zurückgefordert werden.
- Die De-minimis-Bescheinigung ist zu dem Zeitpunkt auszustellen, an dem die Beihilfe gewährt wird. Sie wird in dem Moment gewährt, in dem ein Rechtsanspruch des Teilnehmenden auf die Förderung / Teilnahme an dem Vorhaben entsteht.
- Es gelten die Aufbewahrungspflichten für die De-minimis-Unterlagen wie sie im Bescheid festgelegt wurden.

Hinweise:

- Bucht ein Unternehmen für mehrere Teilnehmende gleichzeitig einen Kurs / eine Maßnahme, ist für dieses Unternehmen nur eine De-minimis-Erklärung und eine De-minimis-Bescheinigung erforderlich.

2. Veröffentlichung der gewährten De-minimis-Beihilfen

- Ab dem 1. Januar 2026 müssen alle nach den De-minimis-Verordnungen gewährten Beihilfen in ein zentrales Register der Europäischen Kommission eingetragen werden. Das Zentralregister ist auf der Internetseite der Europäischen Kommission öffentlich zugänglich: aid-register.ec.europa.eu.
- De-minimis-Beihilfen sind innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung (nicht Auszahlung) der Beihilfe im Zentralregister zu erfassen (Art. 6 Punkt 2 der De-minimis-Verordnung). Entscheidend ist der Zeitpunkt der "Gewährung", d.h. der Zeitpunkt, an dem der Rechtsanspruch auf die Beihilfe entsteht.¹ Dieser entsteht im Zusammenhang mit der ESF+-Förderung zum Zeitpunkt des jeweiligen Kursbeginns für den betreffenden De-minimis-Empfängenden. Der Zeitpunkt der Auszahlung spielt keine Rolle. Bei der Berechnung der Frist sind alle Werktage von Montag bis Freitag zu berücksichtigen, Samstag wird nicht mitgerechnet. Nationale Feiertage, d. h. solche, die deutschlandweit gelten, werden nicht mitgerechnet.
- Die Eintragung in das Register übernimmt die Investitionsbank Berlin.
- Folgende Daten sind vom Projektträger binnen 5 Arbeitstagen nach Gewährung der jeweiligen Beihilfe je beihilfeempfangenden Teilnehmenden an die IBB (arbeitsmarktförderung@ibb.de) zu übermitteln:
 - Wirtschaftsidentifikationsnummer (ggf. subsidiärer Identifikator),
 - Angabe des Beihilfeempfängers,
 - Beihilfebetrag,
 - Tag der Gewährung,
 - Bewilligungsbehörde,
 - Beihilfeinstrument und
 - betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“²)

Wirtschaftsidentifikationsnummer (ggf. subsidiärer Identifikator)	Angabe des Beihilfeempfängers	Beihilfebetrag	Tag der Gewährung	Bewilligungsbehörde	Beihilfeinstrument	betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“)
<i>Eine GmbH hat immer eine Wirtschafts-Identifikationsnummer. Eine „UG“ (= „Unternehmen in Gründung“) hat diese grds. nie, so dass hier die S.-IDNr. Zu verwenden wäre.</i>	<i>Max Mustermann oder Max Mustermann GmbH</i>		<i>Datum der Ausstellung des De-minimis-Bescheides / Kursbeginn</i>		<i>De-minimis-Beihilfe</i>	<i>Beispielsweise Wirtschaftszweig gem. Gewerbe-anmeldung</i>

¹ Art. 3 Abs. 3 der Verordnung 2023/2831

² Die NACE (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige der Europäischen Gemeinschaft) ist ein europaweit verbindliches Klassifikationssystem für wirtschaftliche Tätigkeiten. Durch NACE lassen sich Unternehmen je nach ihrer Haupttätigkeit in standardisierte Kategorien einordnen, wodurch Vergleichbarkeit und Transparenz geschaffen werden.

Weitere Informationen und eine Datenbank zur Suche der Klassen finden Sie auf dem [Klassifikationsserver](#)

Sofern sich bei mindestens einer der sieben Parameter der De-Minimis-Beihilfe eine Änderung ergibt, ist diese Änderung unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Bekanntwerden, an die IBB (arbeitsmarktförderung@ibb.de) zu melden, damit die IBB die Korrektur im Zentralregister vornehmen kann.

3. Informationen für teilnehmende Unternehmen / Teilnehmende

Wenn Sie einen Projektträger gefunden haben, der Ihnen ein Angebot über eine geförderte Maßnahme (Ihrer Mitarbeiter:innen) im Rahmen dieses Förderprogramms machen kann, muss vorab geprüft werden, ob eine Förderung im Rahmen der beihilferechtlichen Vorschriften möglich ist.

Dafür müssen Sie eine sogenannte De-minimis-Erklärung ausfüllen, unterschreiben und dem Projektträger vor Beginn der Maßnahme zur Prüfung vorlegen.

In die Erklärung tragen Sie u. a. alle für Ihr Unternehmen („ein einziges Unternehmen“) erhaltenen, bewilligten und beantragten Vorförderungen der vergangenen drei Jahre vollständig ein.

Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass Sie als Teilnehmer:in (natürliche Person) an der geförderten Maßnahme auch einer nebenberuflichen bzw. geringen selbständigen Tätigkeit nachgehen, müssen auch Sie eine entsprechende Erklärung abgeben.

Auf der Grundlage der von Ihnen eingetragenen Daten wird berechnet, ob Sie eine (mittelbare) Förderung im Rahmen dieses Förderprogrammes erhalten können.

Im Fall einer Förderung erhalten Sie vom Projektträger eine De-minimis-Bescheinigung. So können Sie nachvollziehen, wie hoch der Spielraum für weitere De-minimis-Beihilfen auf Basis Ihrer Angaben und der aktuellen Förderung ist.

Wichtig:

- Der / die Antragstellende ist zur Abgabe vollständiger Angaben verpflichtet. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.
- Der Nachweis über die erhaltene De-minimis-Förderung (De-minimis-Bescheinigung) ist zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder ggf. einer längeren Frist vorzulegen.
- Grundsätzlich wird die Vorlage der Bescheinigung auch bei künftigen De-minimis-Anträgen verlangt. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen müssen zurückgefordert werden.
- Ab dem 1. Januar 2026 müssen alle nach den De-minimis-Verordnungen gewährten Beihilfen in ein zentrales Register der Europäischen Kommission eingetragen werden. Das Zentralregister ist auf der Internetseite der Europäischen Kommission öffentlich zugänglich: aid-register.ec.europa.eu. Die Eintragung übernimmt die IBB auf Grundlage der vom Träger bereitgestellten Daten.

4. De-minimis-Beihilfen

Der Begriff De-minimis-Regel stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche

Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, die eine solche Zuwendung nicht erhalten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen sowie deren Vorgängerverordnung (VO (EU) Nr. 1407/ 2013) – im Folgenden **Allgemeine-De-minimis-Beihilfen** genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024 – im Folgenden **Agrar-De-minimis-Beihilfen** genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen im Fischerei und Aquakultursektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 – im Folgenden **Fisch-De-minimis-Beihilfen** genannt und
- Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen sowie deren Vorgängerverordnung (VO (EU) Nr. 360/ 2012, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023) – im Folgenden **DAWI-De-minimis-Beihilfen** genannt.

5. Definition/Erläuterung

4.1. Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der Schwellenwerte nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als *ein einziges Unternehmen*.

Als *ein einziges Unternehmen* sind somit diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,

- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

4.2. Fusion/Übernahmen/Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, berücksichtigt werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Schwellenwertes führt.

Vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährte De-minimis-Beihilfen gelten weiterhin als rechtmäßig.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung der De-minimis-Beihilfen auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

6. Schwellenwerte/Kumulierung

Die an *ein einziges Unternehmen* in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen

- für Allgemeine, DAWI- und Agrar-De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren und
- für Fisch-De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren

einen bestimmten Wert nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen 300.000 EUR,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 50.000 EUR,
- Fisch-De-minimis-Beihilfen 30.000 EUR,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 750.000 EUR.

Erhält ein *einziges Unternehmen* De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese – bis auf die DAWI-De-minimis-Beihilfen – zusammen betrachtet und addiert werden. Dabei gelten folgende Regeln:

- Agrar- + Fisch-De-minimis $\leq$ 50.000 EUR,
- Allgemeine- + Agrar- + Fisch-De-minimis $\leq$ 300.000 EUR.

DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen immer zusätzlich, d. h. neben den anderen De-minimis-Beihilfen, bis zur Höhe von 750.000 EUR gewährt werden.

Bei dem für Allgemeine, DAWI- und Agrar-De-minimis-Beihilfen zugrunde zu legenden Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Bei jeder neuen Gewährung einer solchen De-minimis-Beihilfe sollte die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen herangezogen werden.

Beispiel:

- Für eine Allgemeine, DAWI- oder Agrar-De-minimis-Beihilfe, die am 7. Juni 2024 gewährt wird, beginnt der relevante Betrachtungszeitraum für alle vergangenen zu berücksichtigenden De-minimis-Beihilfen am 7. Juni 2021.
- Für eine Allgemeine, DAWI- oder Agrar-De-minimis-Beihilfe, die am 8. Juni 2024 gewährt wird, beginnt der relevante Betrachtungszeitraum für alle vergangenen zu berücksichtigenden De-minimis-Beihilfen am 8. Juni 2021.

Abweichend davon werden bei der Gewährung von Fisch-De-minimis-Beihilfen als Zeitraum das laufende und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre herangezogen.

7. Verpflichtungen der gewährenden Stelle

Die gewährende Stelle (Kommune, Förderbank, Bundesagentur für Arbeit usw.) ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der De-minimis-Bescheinigung, in der die gewährende Stelle den Beihilfewert genau angeben muss. So kann das Unternehmen genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im maßgeblichen Zeitraum erhalten hat und ob die Schwellenwerte schon erreicht sind. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Schwellenwerte bzw. höchstmögliche Förderquote, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden kann bzw. wenn sie gewährt wurde in voller Höhe zurückgefordert werden muss.

8. Verpflichtungen des Unternehmens

Das Antrag stellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich und ggf. auch für den Unternehmensverbund – *ein einziges Unternehmen* – eine vollständige Übersicht über die im maßgeblichen Zeitraum erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Hierzu empfiehlt es sich für das Antragstellende Unternehmen, zuvor von den relevanten Unternehmen des Unternehmensverbundes eine schriftliche Aufstellung zu deren Vorförderung mit De-minimis-Beihilfen einzuholen. Die als Anlage beigefügte Tabelle kann zu diesem Zweck genutzt werden. Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten.

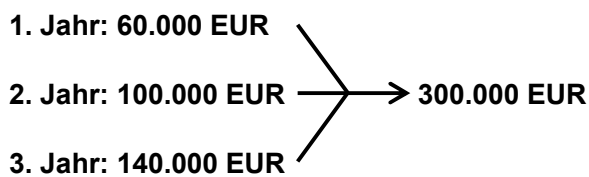
Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung vom Empfänger 10 Jahre lang, ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Kommt das Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, kann rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung entfallen und die Beihilfe zuzüglich Zinsen kann zurückgefordert werden.

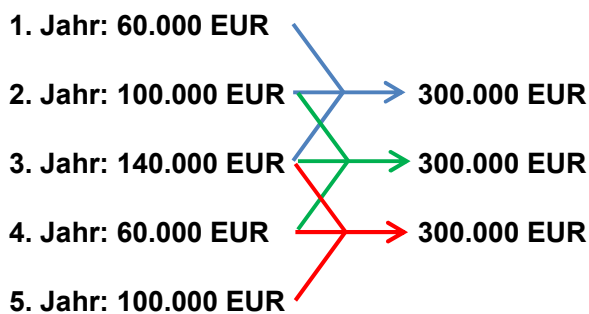
9. Beispiele:

8.1. Drei-Jahres-Zeitraum anhand von Allgemeine-De-minimis-Beihilfen:

Ein Unternehmen bekommt im Zeitraum der ersten drei Jahre stets am 7. Juni folgende Zuschüsse:



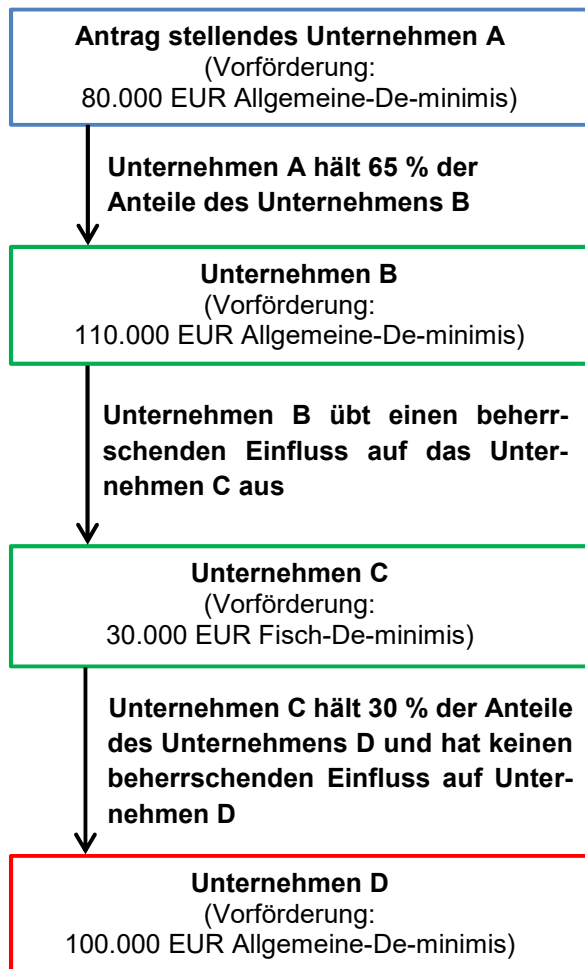
Um die Bedingungen der De-minimis-Regel einzuhalten, darf dieses Unternehmen im 4. Jahr ab dem 8. Juni De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 60.000 EUR bekommen, im 5. Jahr ab dem 8. Juni bis 100.000 EUR usw.



usw.

Ausschlaggebend ist somit immer der rollierende Betrachtungszeitraum von drei Jahren zum Zeitpunkt der Bewertung.

8.2. Unternehmensverbund – *ein einziges Unternehmen*



Frage: Welche Unternehmen sind zusammen als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Regel zu betrachten?

Antwort: Unternehmen A, B und C bilden *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Regel. Das Unternehmen D zählt nicht zum Verbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile des Unternehmens D hält. Die Vorförderung beträgt somit 220.000 EUR. Dem zufolge besteht noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 80.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

Anlage - Arbeitshilfe „Ermittlung der Vorförderung im Falle von beherrschenden/beherrschten Unternehmen“

Unternehmensname:

Antragstellende(r) und ggf. Unternehmen des Verbundes	Datum Zusage	Beihilfe- geber	Akten- zeichen	De-minimis-Beihilfen*			Fördersumme in EUR (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Beihilfe- wert in EUR
				Allge- meine	Agrar	Fisch		
				☐	☐	☐		
				☐	☐	☐		
				☐	☐	☐		

*Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfen es sich handelt.